Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Abonnement viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl." u. der Humor. Beilage „Seifenblasen" in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt. Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock. Fernsprecher Nr. 210.

54. Jahrgang.

№ 65. Dienstag, den 4. Juni **1907.**

Tanzregulativ und Bestimmungen

über Konzerte, Theater- u. Singspiel-Aufführungen für den Verwaltungsbezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Tanzvergnügungen aller Art, öffentliche und nichtöffentliche, dürfen, soweit letztere nicht als Privatbälle in Privathäusern stattfinden, nur in solchen Gast- und Schankwirtschaften veranstaltet werden, deren Inhaber die allgemeine Erlaubnis zur Abhaltung öffentlicher Tanzvergnügungen besitzen.

Ausnahmen kann der Bezirksausschuß gestatten.

§ 2.

Oeffentliche Tanzvergnügungen sind solche, wo jedermann Zutritt hat.

Als öffentliche Tanzvergnügungen werden auch die von Vereinen oder Gesellschaften veranstalteten Tanzvergnügungen angesehen, wenn Nichtmitgliedern die Teilnahme am Vergnügen gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes, eines, wenn auch freiwilligen Beitrages zu den Tanz- oder sonstigen Kosten der Lustbarkeit, gegen Lösung eines sogenannten Tanzbändchens, oder auf ähnliche Weise, gleichviel ob die Bezahlung von den Mitgliedern oder den Gästen erfolgt, gestattet wird, oder wobei schon durch Einladung einer größeren Anzahl von Personen, ganzer Vereine oder Gesellschaften das Vergnügen den Charakter eines öffentlichen annimmt.

II. Oeffentliche Tanzvergnügungen.

§ 3.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen ist gestattet:

am ersten und dritten Sonntage jeden Monats mit Ausnahme der Sonntage, die in die geschlossenen Zeiten*) fallen,
am Fastnachtsdienstag,
am zweiten Osterfeiertag,
am zweiten Pfingstfeiertag,
am zweiten Weihnachtsfeiertag,
am Erntefestsonntag,
am Sonntag und Montag des Kirchweihfestes,
in den Orten, wo regelmäßige Jahrmärkte stattfinden, am Jahrmarktssonntag und -montag, wenn aber der Jahrmarkt in die Mitte der Woche fällt, nur am Tage des Jahrmarktes.

§ 4.

Oeffentliche Tanzvergnügungen dürfen erst eine Stunde nach Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes beginnen und nicht über 12 Uhr nachts dauern.

Eine halbe Stunde nach Schluß der Musik müssen sämtliche Gäste das Tanzlokal verlassen haben.

§ 5.

Zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an den in § 3 genannten Tagen bedarf es keiner besonderen obrigkeitlichen Erlaubnis. Der Inhaber des Tanzsaales ist jedoch verpflichtet, spätestens am Tage vor dem Tanzvergnügen der Ortsbehörde — dem Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher — Anzeige darüber zu erstatten (vergl. auch § 8).

§ 6.

Zur Abhaltung von öffentlicher Tanzmusik an anderen als den in § 3 genannten Tagen, und zur Ausdehnung des Tanzes über die in § 4 festgesetzte Zeit bedarf es der besonderen Erlaubnis der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Ein Recht auf Abhaltung anderer Tanzmusiken, als der in § 3 gedachten, besteht nicht.

Am 4. und 5. Sonntag eines Monats wird nur in den in den Verordnungen des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1893, vom 31. Januar 1906 und der Königl. Kreishauptmannschaft Zwickau vom 19. März 1900 nachgelassenen Fällen die Erlaubnis erteilt werden.

Für den zweiten Sonntag eines Monats oder für Festtage wird die Erlaubnis in der Regel jährlich bis zu viermal und zwar höchstens einmal im Quartale**) jedem Tanzwirte erteilt werden. Außerdem behält sich die Königliche Amtshauptmannschaft vor, jährlich jedem Tanzwirte zweimal an Wochentagen die Abhaltung einer Tanzmusik zu genehmigen, sofern der Tanzmusik unmittelbar ein Konzert vorausgeht, wo nachweislich ein höheres Interesse der Kunst obwaltet (Symphoniekonzerte, Konzerte guter Musikkapellen und vollständiger Militärkapellen). Die Teilnahme an solchen Tanzmusiken ist jedoch nur den Konzertbesuchern gestattet.

§ 7.

Gesuche um Erlaubnis zur Abhaltung besonders genehmigungspflichtiger öffentlicher Tanzmusik oder zur Ausdehnung der Tanzmusik über die in § 4 festgesetzte Zeit sind spätestens 5 Tage vorher mittels schriftlichen, von der Ortsbehörde begutachteten Antrags unter Beifügung des Tanzbuches (vergl. Absatz 3) anzubringen.

Gesuche ohne Gutachten der Ortsbehörde werden, abgesehen von besonders dringlichen Fällen, kurzer Hand abgewiesen.

Jeder Tanzwirt hat ein Tanzbuch zu halten, worin die jeweilige Genehmigung von der Königlichen Amtshauptmannschaft vermerkt wird.

§ 8.

Die öffentlichen Tanzvergnügungen unterliegen der Beaufsichtigung der Ortsbehörde.

Der Veranstalter öffentlicher Tanzmusik hat gleichzeitig mit der Anmeldung bei der Ortsbehörde (vergl. § 5) für die polizeiliche Beaufsichtigung neben den sonst etwa ortsüblichen Abgaben eine Gebühr von 1 Mk. 50 Pf., die jedoch ortsstatutarisch erhöht werden kann, an die Ortsbehörde oder an die von ihr zu bezeichnende Kasse zu erlegen. Bis zur Erlegung dieser Gebühren kann die Abhaltung des Tanzvergnügens durch die Ortsbehörde untersagt werden.

Die Gebühr von 1 Mk. 50 Pf. erhöht sich um die Hälfte, falls die Abhaltung des öffentlichen Tanzvergnügens über 12 Uhr nachts hinaus genehmigt wird.

§ 9.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei öffentlichen Tanzvergnügungen ein durch Gemeindebeschluß festzusetzendes und an die im voraus zu bestimmende öffentliche Kasse abzuliefernde Eintrittsgeld zu erheben.

In den Orten, wo zeither ein Eintrittsgeld oder eine andere Abgabe für die Armen-, Schul- oder sonstige öffentliche Kasse erhoben worden ist, kann das Eintrittsgeld oder die Abgabe auch künftighin im bisherigen Umfange gefordert werden.

Den mit der Vereinnahmung des Eintrittsgeldes beauftragten Personen ist zur Erhebung der Abgabe ein geeigneter Platz im Innern des Tanzsaales mit Tisch und Stühlen einzuräumen.

§ 10.

Den Tanzwirten ist es nachgelassen, ein Eintrittsgeld in beliebiger Höhe zu erheben.

III. Nichtöffentliche Tanzvergnügungen.

§ 11.

Privatbälle in Privathäusern bedürfen keiner besonderen Erlaubnis, doch gelten für sie die Bestimmungen über geschlossene Zeiten.

Tanzvergnügungen, die von Privatpersonen für ihre Familien und eingeladenen Gäste oder von Gesellschaften oder Vereinen, die von der Königlichen Amtshauptmannschaft in das von ihr nach § 12 geführte Verzeichnis eingetragen sind — eingetragene Tanzgesellschaften —, für ihre Mitglieder und ihre besonders eingeladenen Gäste in öffentlichen Tanzlokalen veranstaltet werden, bedürfen keiner besonderen Erlaubnis.

Die von den Gemeinden erlassenen ortsstatutarischen oder regulativmäßigen Bestimmungen über Erhebung von Abgaben bei Veranstaltung von Gesellschafts- oder Vereinsvergnügungen bleiben unberührt.

§ 12.

Die Aufnahme in das im vorstehenden Paragraphen erwähnte Verzeichnis ist von dem Verein oder der Gesellschaft bei der Königlichen Amtshauptmannschaft unter Vorlegung der Statuten und eines Mitgliederverzeichnisses in je 2 Exemplaren nachzusuchen.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis gilt der Verein oder die Gesellschaft als eingetragene Tanzgesellschaft.

Die Aufnahme steht in dem freien Ermessen der Königlichen Amtshauptmannschaft und wird jedenfalls dann abgelehnt werden, wenn der Verein oder die Gesellschaft eine Umgehung der regulativmäßigen Bestimmungen über öffentliche Tanzmusiken bezweckt oder befördert; auch können eingetragene Gesellschaften im Verzeichnisse wieder gestrichen werden, wenn sie bei ihren Tanzvergnügungen oder bei sonstigen Gelegenheiten zu Unzuträglichkeiten Veranlassung geben oder mit der ihnen durch den Eintrag verliehenen Berechtigung Mißbrauch treiben oder sich wiederholt Uebertretungen dieses Regulativs zu schulden kommen lassen.

Von der Aufnahme, sowie Streichung eines Vereins im Verzeichnisse wird sowohl der Vereinsvorstand, als auch die Ortsbehörde, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat, in Kenntnis gesetzt.

Die Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses kann jederzeit — auch nach Aufnahme des Vereins in das Verzeichnis — von der Königlichen Amtshauptmannschaft verlangt werden.

§ 13.

Die Abhaltung eines nach § 11 Absatz 2 zu beurteilenden Tanzvergnügens ist der Ortsbehörde spätestens 48 Stunden vorher anzuzeigen. Diese stellt hierüber eine dem Wirte der Tanzstätte vorzulegende Bescheinigung aus.

Von der Ortsbehörde kann ein Verzeichnis der eingeladenen Gäste verlangt werden.

§ 14.

Die Bescheinigung (§ 13) ist von der Ortsbehörde zu versagen:

1) wenn der Nachweis fehlt, daß der Verein in das bei der Königlichen Amtshauptmannschaft geführte Verzeichnis eingetragen ist;
2) wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß das Tanzvergnügen einen öffentlichen Charakter hat (§ 2).

§ 15.

Der Wirt, in dessen Räumlichkeiten das Tanzvergnügen abgehalten werden soll, darf seine Räume nicht eher zu diesem Zwecke benutzen lassen, als ihm nicht die nach § 13 ausgestellte Anzeigebescheinigung der Ortsbehörde vorgelegt worden ist.

§ 16.

Auf alle anderen Vereine und Gesellschaften, die nicht das Recht der eingetragenen Tanzgesellschaft erlangt haben, finden wegen Abhaltung von Tanzvergnügungen die für öffentliche Tanzvergnügungen §§ 3—10 gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 17.

Die Vorschriften in §§ 11—16 leiden auf Gesellschaften rein zufälligen Charakters, wie Schlittenpartien, Hochzeits-, Kindtaufsgesellschaften, Jagdbiere, zu einem Ausfluge vereinigte Gesellschaften, keine Anwendung, wenn der Tanz nachmittags stattfindet und nicht über 10 Uhr abends dauert, auch Personen, die nicht zu der Gesellschaft gehören, von der Teilnahme unbedingt ausgeschlossen sind. In diesen Fällen ist sofort oder spätetens am Tage nachher von dem Wirte der Ortsbehörde Anzeige zu erstatten und sind die ortsstatutarisch festgesetzten oder ortsüblichen Abgaben zu entrichten; auch dürfen Tanzvergnügungen dieser Art nur in Schankwirtschaften abgehalten werden, deren Wirt die allgemeine Erlaubnis zur Abhaltung öffentlicher Tanzvergnügungen besitzt.

Veranstalten Gutsvorsteher innerhalb ihres Gutsbezirks solche Tanzvergnügungen, so ist die Anzeige an die Königliche Amtshauptmannschaft zu erstatten.

§ 18.

Tanzvergnügungen der in § 11 Absatz 2 bezeichneten Art dürfen nicht vor beendetem Nachmittagsgottesdienste beginnen und an den Vorabenden aller Sonn- und Festtage nicht über 12 Uhr nachts ausgedehnt werden.

§ 19.

Für sämtliche nichtöffentliche Tanzvergnügungen außer für Privatbälle in Privathäusern gelten noch folgende Vorschriften:

1) An den Eingängen der zum Tanzvergnügen benutzten Räume sind Schilder oder Anschläge mit der deutlichen, in die Augen fallenden Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft" anzubringen.
2) Verboten ist:
   a) Das Aufstellen von Tellern u. s. w. an den Saaleingängen zum Zwecke der Einziehung von Vereinsbeiträgen oder zur Annahme freiwilliger Beiträge oder eines besonders hohen Garderobegeldes ꝛc., sowie das Auffordern zur Zahlung und das Einsammeln freiwilliger Beiträge im Tanzsaal und in den Nebenräumen,
   b) die Einladung von Vereinen, Gesellschaften und Gästen in öffentlichen Blättern oder in sonst öffentlicher Weise ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Königlichen Amtshauptmannschaft und
   c) der Beginn des Tanzes an Sonntagen vor nachmittags 4 Uhr.

*) geschlossene Zeiten sind:
die Bußtage und ihre Vorabende,
die Zeit vom Montage nach dem Sonntage Lätare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage,
der erste Pfingstfeiertag und sein Vorabend,
der Totenfestsonntag und sein Vorabend,
die letzte Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtsfeiertage, einschließlich dieses Feiertages, zurückgerechnet.

**) Die Verlegung von einem Quartale auf das andere ist unzulässig.

3) Den revidierenden Beamten ist jederzeit der Zutritt zu gestatten.

IV. Masken- und Kostümbälle.

§ 20.

Masken- oder Kostümbälle, die von Privatpersonen für ihre Familienangehörigen und eingeladenen Gäste in ihren Privaträumen veranstaltet werden, bedürfen keiner besonderen Erlaubnis, dürfen auch mit Ausnahme der geschlossenen Zeiten jederzeit stattfinden, sind aber spätestens tags zuvor bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Zu allen übrigen öffentlichen wie privaten Masken- und Kostümbällen bedarf es der Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft, die mindestens 8 Tage vorher nachzusuchen ist (§ 7).

§ 21.

Maskenbälle der in § 20 Absatz 2 gedachten Art dürfen nur in der Zeit vom 7. Januar bis zu Fastnacht des betreffenden Jahres und spätestens am Fastnachtsdienstag, im übrigen aber weder an einem Sonnabend noch an einem Sonntag stattfinden.

Von der Königlichen Kreishauptmannschaft kann geschlossenen Gesellschaften die Abhaltung eines Maskenballes an einem Sonntage unter besonderen Umständen dispensationsweise gestattet werden.

§ 22.

Die Abhaltung öffentlicher Maskenbälle wird nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dort gestattet werden, wo nach den örtlichen Verhältnissen eine vollständig ausreichende polizeiliche Aufsicht geführt werden kann.

§ 23.

Bei öffentlichen, sowie bei den von Vereinen, Gesellschaften oder Privatpersonen in öffentlichen Lokalen veranstalteten Masken- oder Kostümbällen sind seitens des Tanzwirtes oder des Veranstalters außer den etwa noch ortsüblich für den Polizei- und Feuerwehrdienst zu entrichtenden Abgaben 30 Mk. zur Ortsarmenkasse, sowie die von der Königlichen Amtshauptmannschaft besonders berechneten Gebühren zu bezahlen.

V. Tanzstunden.

§ 24.

Tanzstunden, die in öffentlichen Lokalen abgehalten werden, unterliegen folgenden Bestimmungen:

Sie dürfen nur Wochentags abgehalten und nicht über 10 Uhr abends ausgedehnt werden. Zur Ausdehnung über diese Zeit hinaus, sowie zur Abhaltung von Tanzstunden- und Auslernebällen, die jedoch nur bis 12 Uhr nachts dauern dürfen, bedarf es der Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Die Teilnahme an Tanzstunden, Tanzstunden- und Auslernebällen ist jungen Männern erst vom vollendeten 16., Mädchen vom vollendeten 15. Lebensjahre ab gestattet.

Unbeteiligten, mit Ausnahme der Angehörigen der Schüler, ist der Zutritt zu den Tanzstunden verboten.

Tanz- oder Eintrittsgeld darf weder bei den Tanzstunden noch bei den Tanzstunden- oder Auslernebällen erhoben werden.

Bei Beginn des Tanzunterrichts ist vom Tanzlehrer ein Verzeichnis der Tanzschüler bei der Ortspolizeibehörde einzureichen, auch sind spätere Ab- und Anmeldungen dort alsbald anzuzeigen.

Für Zuwiderhandlungen sind außer den Tanzschülern der Wirt, der Tanzlehrer und die etwaigen sonstigen Veranstalter des Tanzes verantwortlich.

VI. Konzerte, Theater- und Singspielaufführungen.

§ 25.

Das Recht der Erteilung der Genehmigung zur Abhaltung von Konzerten ohne darauffolgende Tanzmusik, von Singspielen, deklamatorischen oder theatralischen Aufführungen, wo ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet, dafern sie von gewerbsmäßigen Unternehmern veranstaltet werden (§ 33b der Reichsgewerbeordnung), steht den Bürgermeistern, Gemeindevorständen und Gutsvorstehern zu.

Die Aufführungen von nicht gewerbsmäßigen Unternehmern*), Privatvereinen und dergleichen bedürfen der Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft. Die Genehmigung ist spätestens 8 Tage vorher unter Beifügung der Texte für die Gesangsvorträge, Deklamationen und Theaterstücke einzuholen.

In der Regel werden nur in den gemäß § 33a der Reichsgewerbeordnung für die Veranstaltung von Singspielen u. s. w. konzessionierten Lokalen Aufführungen der hier gedachten Art zugelassen werden.

VII. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 26.

Der Zutritt zu öffentlichen Tanzvergnügungen ist verboten:

a. Kindern,
b. allen Fortbildungsschülern,
c. Mädchen vor vollendetem 16. Lebensjahre,
d. Jünglingen vor vollendetem 17. Lebensjahre,

} auch wenn sie sich in Begleitung ihrer Eltern oder Erwachsener befinden,

e. Personen, welche der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind,
f. Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, oder denen der Tanzstättenbesuch von der Ortspolizeibehörde wegen Trunksucht, lüderlichen Lebenswandels, Neigung zu Exzessen untersagt worden ist,
g. säumigen Abgabenpflichtigen, denen der Besuch öffentlicher Vergnügungsorte ortsstatutarisch nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. April 1884 untersagt worden ist.

Diese Personen dürfen sich auch nicht in den Vorräumen, Zubehörungen der Tanzsäle, (Gängen, Treppen) oder auf den Plätzen vor dem Tanzlokal aufhalten.

Für Wegweisung dieser Personen sind der Wirt, der Vereinsvorstand oder Veranstalter und bei den zu Punkt a—d Genannten auch die mitanwesenden Eltern, deren Stellvertreter, Arbeitgeber und Dienstherrschaften verantwortlich.

§ 27.

Die Genehmigung für jugendliche Personen unter 17 Jahren zum Aufspielen bei öffentlichen Tanzvergnügungen ist bei der Königlichen Amtshauptmannschaft nachzusuchen.

§ 28.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Tanzsälen liegt zunächst den Wirten und ihren Vertretern und bei nichtöffentlichen Tanzvergnügungen auch den Veranstaltern oder Vorständen ob.

Soweit sie hierzu nicht imstande sind, oder sofern sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben die Tanzaufsichtsführenden, die Polizeibediensteten und die etwa anwesende Gendarmerie einzugreifen.

§ 29.

Bei Epidemien, Notständen, sich wiederholenden Ruhestörungen oder wenn sonstige polizeiliche Gründe diese Maßregel rechtfertigen, kann die Königliche Amtshauptmannschaft für einzelne Orte oder Tanzstätten die Tanzsperre verhängen.

§ 30.

Jeder tanzberechtigte Wirt hat ein Exemplar dieses Regulativs in seinem Tanzsaale an einem allen Personen zugänglichen Ort in leicht erkennbarer Weise auszuhängen.

§ 31.

Bei jedem Tanz- oder anderen öffentlichen Vergnügen soll Ruhe, Ordnung und Anstand herrschen. Es ist daher untersagt:

1) alles rohe und ungesittete Gebahren innerhalb der Tanzstätten, namentlich Stampfen mit den Füßen, Schreien, Lärmen, Stoßen, Schlagen, Schieben, Singen, das Tanzen außer der Reihe, das An- und Austanzen, das Tanzen ohne Rock, in bloßen Hemdärmeln, mit bedecktem Kopfe oder mit Zigarre oder Pfeife im Munde, das Tanzen mit Sporen, sowie das Mitbringen von Hunden,
2) alles Lärmen und Schreien vor der Tanzstätte, alles ungebührliche Betragen in dem Lokale oder am Orte des öffentlichen Vergnügens.

§ 32.

Bei Zuwiderhandlungen werden die Wirte auf Grund von § 140 der Armenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1890 mit einer zur Ortsarmenkasse fließenden Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, soweit die Zuwiderhandlungen unter diese Bestimmungen fallen.

Im übrigen werden Uebertretungen der Vorschriften des Tanzregulativs, sowie Zuwiderhandlungen gegen die bei der Genehmigung von Vergnügungen gestellten Bedingungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., welche in die Kasse der Strafbehörde fließt, oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Die wegen derartiger Uebertretungen gegen Wirte zuerkannten Strafen sind in das Tanzbuch des Wirtes amtlich einzutragen.

Die Strafe trifft sämtliche bei der Zuwiderhandlung schuldhaft Beteiligte, also außer den Wirt, Vereinsvorsteher, Veranstalter, Tanzlehrer, die bei dem Vergnügen mitwirkenden Musiker, die sich jedesmals über die Dauer und die Zulässigkeit der Tanzmusik zu vergewissern haben, sowie in den zu § 26 a—d gedachten Fällen die mitanwesenden Eltern, deren Stellvertreter, Arbeitgeber oder Dienstherrschaften.

Im Wiederholungsfalle kann dem Inhaber des Tanzlokals die Abhaltung von Tanzbelustigungen auf immer oder für Zeit entzogen werden.

§ 33.

Das gegenwärtige, unter Zustimmung des Bezirksausschusses erlassene Regulativ tritt am 1. Juli 1907 in Kraft.

Das Regulativ vom 23. Juli 1898, sowie etwa weitere, Gegenstände dieses Regulativs betreffende Bestimmungen werden von diesem Zeitpunkt an aufgehoben.

Schwarzenberg, am 11. Mai 1907.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Demmering.

*) Hierunter fallen auch Aufführungen, die der Wirt veranstaltet.

Impfungen betreffend.

Die diesjährigen **öffentlichen unentgeltlichen Impfungen** und **Nachschautermine** finden in der **Turnhalle** hierselbst statt und zwar in nachstehender Reihenfolge:

I. Zur **Erstimpfung** kommen

Dienstag, den 4. Juni 1907, nachmittags 5 Uhr

die impfpflichtigen Kinder, deren Namen mit **A—K**

Mittwoch, den 5. Juni 1907, nachmittags 5 Uhr

die Kinder, deren Namen mit **L—Z** anfangen.

Impfpflichtig in diesem Jahre sind alle bis zum Jahre 1907 etwa von den Impfungen auf Grund ärztlicher Zeugnisse befreiten, sowie alle im Jahre 1906 geborenen Kinder.

Bemerkt wird hierbei, daß nicht nur die vorstehend benannten hier geborenen, **sondern auch die hierher verzogenen 1906 und früher geborenen noch nicht geimpften Kinder in diesem Jahre impfpflichtig sind.**

Sämtliche zur Erstimpfung gelangten Kinder sind

Mittwoch, den 12. Juni 1907, nachmittags 5 Uhr

zur **Nachschau** vorzustellen.

II. Die **Wiederimpfung** erfolgt

Donnerstag, den 6. Juni 1907, nachmittags 5 Uhr

für diejenigen **Knaben** und

Freitag, den 7. Juni 1907, nachmittags 5 Uhr

für diejenigen **Mädchen,**

a. für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist,
b. welche im Laufe dieses Jahres ihr 12. Lebensjahr zurücklegen.

Zur **Nachschau** haben sich diese Kinder

Freitag, den 14. Juni 1907, nachmittags

und zwar die **Knaben** um **5 Uhr** und die **Mädchen** um **½6 Uhr** vorzustellen.

Die Impfungen werden vom Impfarzte, Herrn Dr. med. Schlamm hier vorgenommen.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Masern, Scharlach, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden.

Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit **reingewaschenem Körper,** mit **reinen Kleidern** und **reiner Wäsche** gebracht werden.

Die zur Ausgabe kommenden **Verhaltungsvorschriften** für die Angehörigen der Erst- und Wiederimpflinge sind genau zu beachten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder impfpflichtiger Kinder werden unter Hinweis darauf, daß für Unterlassung der Impfung **Geldstrafen bis zu 50 Mark oder Haftstrafen bis zu drei Tagen** angedroht sind, zur pünktlichen Beachtung dieser Vorschriften ermahnt.

Stadtrat Eibenstock, den 17. Mai 1907.
Hesse. Neumerkel.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Im Laufe der ersten Hälfte des Juni werden dänische Unterhändler als Vertreter ihrer Regierung zur Anbahnung eines neuen Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche in Berlin eintreffen.

— Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg hat nunmehr formell die Annahme der Wahl zum Regenten von Braunschweig erklärt.

— Die englischen Journalisten wurden am Sonnabend in Dresden vom König von Sachsen empfangen.

— Ueber die Frage der Zulassung der Presse zu den Sitzungen der Haager Konferenz verbreitet der „New-Yorker Herald" die Meldung, daß Deutschland und Japan sich dagegen ausgesprochen hätten, obwohl die Mehrzahl der Mächte und besonders Rußland und die Vereinigten Staaten für die Oeffentlichkeit der Sitzungen eingetreten wären. Demgegenüber erfahren die „B. N. N.", daß über die Zulassungsfrage Verhandlungen zwischen den Mächten überhaupt noch nicht stattgefunden haben, daß aber Deutschland, sobald die Frage erörtert wird, unbedingt für die Zulassung der Presse eintreten wird, um durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen allen Preßtreibereien vorzubeugen. Die Erfahrungen von Algeciras nach dieser Richtung dürften noch nicht vergessen sein.

— Frankreich. Die mit dem gestrandeten Kreuzer Chanzy angestellten Bergungsversuche sind nunmehr aufgegeben worden.

— Der französische Botschafter in Berlin Cambon bestätigte dem Minister des Auswärtigen Pichon telegraphisch, daß er gemäß den ihm erteilten Instruktionen die deutsche Regierung von dem Hauptinhalt der französisch-japanischen Konvention in Kenntnis gesetzt habe. Das gleiche hat vor zwei Tagen der französische Botschafter in Washington bei der amerikanischen Regierung getan. Die Kabinette in London und Petersburg sind über die Verhandlungen auf dem Laufenden erhalten.

— Asien. Nach einem Telegramm aus Simla hat sich die Lage in Indien, soweit sich das aus dem äußeren Eindruck schließen läßt, seit den vor kurzem ergriffenen kraftvollen Maßnahmen der Regierung wesentlich gebessert. In Ost-Bengalen hat die Veranstaltung aufrührerischer Versammlungen aufgehört. Fälle von Plünderungen kommen zwar noch vor, doch sind dieselben ohne große Bedeutung. Die Provinzialbehörden schicken starke Aufgebote von Polizeimannschaften in die von den Unruhen betroffenen Gegenden. Die politische Lage in ganz Indien ist beruhigender, doch sind die extremen Zeitungen überaus feindselig gestimmt und predigen Ausdauer im Widerstand gegen die britische Herrschaft.

— China. Wie das Reutersche Bureau aus Amoy meldet, hat auf halbem Wege zwischen Amoy und Swatau ein Zusammenstoß zwischen kaiserlichen Truppen und Aufständischen stattgefunden. 700 Mann sind gefallen. Die Aufständischen haben sich zurückgezogen; doch wird erwartet, daß sie die Feindseligkeiten wieder aufnehmen werden, sobald die Truppen zurückgezogen sind. Die Aufrührer sind gut organisiert, aber schlecht bewaffnet. Plünderungen finden nicht statt; die Fremden werden nicht belästigt. Die Ursache des Aufstandes liegt darin, daß die Beamten in den von der Hungersnot betroffenen Bezirken kein Reismehl verteilt haben. In der Stadt Tschang-Tschu, 30 Meilen von Amoy, sind ebenfalls Unruhen ausgebrochen; die Bewohner flüchten nach Amoy.

Lokale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock, 3. Juni. Auf Anordnung des Untersuchungsrichters bei der Königl. Staatsanwaltschaft Zwickau sind am Sonnabend abend die vier Personen wieder verhaftet worden, welche mit dem Vogelschen Todesfall in Verbindung gebracht werden.

— Eibenstock. An Launenhaftigkeit stand der verflossene Monat Mai seinem Vorgänger nicht im geringsten nach, denn auch er hat uns mit einer Temperatur beglückt, die von jedem etwas darbot und uns weder mit Schneeflocken noch mit Gewitter und brennenden Sonnenstrahlen verschonte. Glücklicherweise war der Schneefall nur so gering, daß ein Schaden für die Pflanzenwelt wohl kaum entstanden ist.

— Zur Landtagswahl wird aus Aue geschrieben: Nachdem der in Aussicht genommene liberale Kandidat in Eibenstock aus Gesundheitsrücksichten eine Kandidatur abgelehnt hat, ist nach dem Beschluß der Vertrauensmännerversammlung vom 23. Mai d. J. Herr Stadtrat und Fabrik-

besitzer Alwin Bauer nunmehr Kandidat der Liberalen im 20. städt. Wahlkreis. Herr Stadtrat Bauer hat die Kandidatur angenommen.

— Neidhardtsthal, 31. Mai. Der hier beschäftigte, in Unterstützengrün wohnende 17 Jahre alte Pappenarbeiter Kurt Seidel kam beim Trocknen der Pappen durch sein eigenes Versehen dem Trockenzylinder zu nahe, hierbei geriet seine rechte Hand unter den Zylinder und wurde zerquetscht. Einem Mitarbeiter gelang es, das Werk sofort auszuschalten und Seidel zu befreien. Herr Sanitätsrat Dr. Zschau legte dem Verletzten den ersten Verband an. Die Verletzung ist leider derart, daß die Hand abgenommen werden muß.

— Dresden. Am 28. vorigen Monats und folgende Tage hat eine abermalige Auslosung Königlich Sächsischer Staatspapiere stattgefunden, von welcher die auf 3½% herabgesetzten, vormals 4% Staatsschulden-Kassenscheine von den Jahren 1852/55/58/59/62/66 und 68, 3½% dergleichen vom Jahre 1867 und die durch Abstempelung in 3½% und 4% Staatspapiere umgewandelten Löbau-Zittauer Eisenbahnaktien Lit. A und B, ingleichen die den 1. Dezember 1907 zurückzuzahlenden, auf den Staat übernommenen 3½% Partialobligationen von den Jahren 1839/41 der Leipzig-Dresdner Eisenbahn Compagnie betroffen worden sind. Die Inhaber der genannten Staatspapiere werden hierauf noch besonders mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht, daß die Listen der gezogenen Nummern in der Leipziger Zeitung, dem Dresdner Journal und dem Dresdner Anzeiger veröffentlicht, auch bei sämtlichen Bezirkssteuereinnahmen, sowie bei allen Stadträten, Bürgermeistern und Gemeindevorständen des Landes zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

— Leipzig, 31. Mai. Der König traf heute vormittag 11⁵⁵ mit dem Kronprinzen, dem Prinzen Friedrich Christian hier ein, um über die Truppen der Garnisonen Leipzig, Borna, Wurzen und Grimma Parade abzuhalten. Der Parade wohnten noch Prinz und Prinzessin Johann Georg und der Großherzog von Weimar bei.

— Chemnitz, 1. Juni. In einer Schankwirtschaft der Südvorstadt wurde gestern abend in der 8. Stunde ein 28jähriger Handarbeiter, der sich dort in angetrunkenem Zustande ungebührlich benahm und tätlich gegen den Wirt wurde, von den übrigen Gästen gewaltsam aus dem Lokale gebracht. Kurze Zeit darauf verstarb die Ehefrau des Schankwirts am Herzschlag vermutlich infolge von Erregung durch den Vorfall.

— Plauen. Großes Aufsehen erregt die soeben bekannt werdende Zahlungseinstellung des bekannten Spitzenexport-Hauses Stens & Co. in New-York. Der Plauener Platz ist mit etwa 100 000 Mk. beteiligt, weiter kommen von vogtländischen Städten nach Falkenstein, Auerbach, Oelsnitz, Pausa, Reichenbach usw. mit größeren Summen in Betracht. Das genannte Spitzenhaus unterhielt auch eine Filiale in Plauen. Der Leiter derselben, Kommissionar Leo Büttner ist seit gestern früh von Plauen verschwunden; er soll sich nach Oesterreich begeben haben.

— Auerbach, 1. Juni. Heute vormittag in der 11. Stunde hat sich auf der Königstraße ein recht bedauerlicher Unglücksfall ereignet. Ein im 2. Lebensjahre stehendes Kind des Töpfermeisters Karl Hermann Fichtner hier ist während eines unbeachteten Augenblickes aus der elterlichen Wohnung auf die Straße in ein daher kommendes Lastgeschirr gelaufen und sodann von diesem überfahren worden, was den sofortigen Tod zur Folge hatte. Den Geschirrführer trifft keinerlei Verschulden.

— Adorf i. V., 30. Mai. Eine Mondscheinpartie im Adamskostüm unternahm in der vergangenen Nacht ein aus Tobertitz bei Plauen i. V. stammender 45jähriger Handwerksbursche. Er hatte in der Herberge übernachtet und war gegen ½1 Uhr nachts aufgewacht; dabei mochte er über die unvermutete Anwesenheit eines anderen Handwerksburschen in seinem Bette derart in Aufregung gewesen sein, daß er eilends in splitternacktem Zustande (wie die Handwerksburschen wegen etwaigen Ungeziefers ohne den Kleidern schlafen müssen) auf den Hof lief, von da über ein Dach auf einen Baum und endlich auf die Straße gelangte, worauf er direkt in die Polizeiwache lief und dort erzählte, er wäre in der Herberge von einem Manne mit dem Messer bedroht worden, was sich aber als total unwahr herausstellte. Der sonderbare Nachtwandler wurde in Gewahrsam genommen und mit seinen Kleidern versehen, worauf er am Morgen wieder auf freien Fuß gesetzt ward.

— Rochlitz, 30. Mai. Ermordet aufgefunden wurde heute nachmittag die seit Montag vermißte 10jährige Tochter des Schlossers Franz von hier, an einer versteckten Stelle im dichten Gestrüpp seitlich des Gröblitzer Weges. Sie ist erdrosselt worden, nachdem an ihr vorher ein Sittlichkeitsverbrechen verübt worden ist. Das Mädchen wurde von der hiesigen Polizei bei einer genauen Durchsuchung des Geländes aufgefunden. Das Kind ist wahrscheinlich unter dem Versprechen eines Geldgeschenks an die betreffende Stelle gelockt worden. Der in Haft befindliche Karusselbdreher Lehmann, in dem man den Täter vermutete, ist bereits heute einem Verhör unterzogen worden, hat jedoch kein Geständnis abgelegt.

— Der 31. Mai war für die sächsisch-thüringischen Länder ein Erinnerungstag von großer geschichtlicher Bedeutung. An diesem Tage waren es 600 Jahre, seit durch die Schlacht und den Sieg bei Lucka in der Geschichte der Wettiner ein Wendepunkt eintrat, dessen Tragweite sich uns an einem solchen Gedenktage doppelt lebendig ins Gedächtnis prägen muß: handelte es sich bei jener Schlacht in der Nordostecke des Altenburger Landes doch um nichts weniger, als um die Schicksalsfrage, ob das bis heute unter dem wettinischen Szepter stehende weite Gebiet im Herzen Deutschlands der habsburgischen Hausmacht einverleibt werden sollte.

— Nach endgültiger Feststellung der Ergebnisse der Volkszählung 1905 erschien soeben im Verlage von C. Heinrich, Dresden-N., die neue Ausgabe der „Alphabetischen Uebersicht sämtlicher Ortschaften des Königreichs Sachsen" mit Angabe der politischen Gemeinde, der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts, des Standesamts, des Kirchspiels, der Bestellungspostanstalt, der Eisenbahnverkehrsstelle und der Dampfschiffshaltestelle sowie der endgültig ermittelten Einwohnerzahl bei der Volkszählung am 1. Dezember 1905. Preis broschiert Mark 1.25, gebunden Mark 1.50, Porto je 20 Pfennige. Das längst erwartete allbeliebte Handbuch hat gegen die früheren Auflagen ganz wesentliche Erweiterungen erfahren. Die Ortschaften sind vollzählig verzeichnet, die Angaben der Kirchspiele und der Dampfschiffshaltestellen wurden vollkommen neu hinzugefügt. Außerdem geht dem Ortsverzeichnis eine Tabelle voraus, welche die den Kreishauptmannschaften unterstellten Städte und Amtshauptmannschaften nebst den zu diesen gehörigen Land- und Amtsgerichten veranschaulicht. Der reiche Inhalt und die sorgfältige Bearbeitung machen die vorliegende neue Ausgabe der „Alphabetischen Uebersicht" zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel, das jedermann, Behörden, Beamten, Geschäftsleuten usw. die größten Dienste erweist und zur Anschaffung nur wärmstens empfohlen werden kann.

Theater in Eibenstock.

„Das Schützenliesl'l," welches Sonnabend gespielt wurde, bereitete dem Publikum einen amüsanten Abend, sodaß die ziemlich zahlreich erschienenen Zuschauer voll befriedigt waren. Nur der letzte Akt erschien etwas zu sehr abgekürzt; man hatte den Eindruck, daß der richtige Abschluß fehle. — Die Benefiz-Vorstellung des Herrn Paul Schmidt, welche morgen Dienstag stattfindet, verspricht ebenfalls recht amüsant zu werden. Wir dürfen sicher annehmen, daß der Benefiziant ein Stück ausersehen, das nach allen Richtungen den Ansprüchen des Auditoriums genügt. Zudem ist Herr Paul Schmidt durch sein stets originelles Auftreten bekannt; es ist daher kaum zu bezweifeln, daß die Rolle des „Millionen-Schulze" sich bei ihm in bewährten Händen befindet. Möge ihm durch zahlreichen Besuch seiner Benefiz-Vorstellung seitens des Publikums die gebührende Anerkennung zu teil werden.

Eingesandt.

Die Muldenbrücke am unteren Bahnhof, ein „Stein des Anstoßes".

Sage niemand mehr das stolze Wort: „Wir stehen im Zeichen des Verkehrs!" Als in den Nachmittagsstunden des 2. Juni friedliche Naturfreunde als Spaziergänger und Spazierfahrer im Wagen und zu Rade an die Muldenbrücke gelangten, welche Unterstützengrün mit dem unteren Bahnhof verbindet, kam es ihnen gewiß herb zum Bewußtsein, daß das „jugendliche" 20. Jahrhundert nicht überall „im Zeichen des Verkehrs" steht. Die erwähnte Brücke war nicht nur für den Fahrverkehr, sondern — horribile dictu! — auch für den Fußverkehr gesperrt! Es liegt dem Schreiber dieser Zeilen fern, über den „rechtlichen" Impuls der Brückenbesitzer, der zur Sperrung der Brücke geführt, zu diskutieren, aber der „wirtschaftlich-spekulative" Impuls muß ganz entschieden scharf unter die „Lupe" der Kritik genommen werden. Ein Brückenbesitzer, der in berechtigter Weise für die Interessen seiner Privatwirtschaft eine Brücke baut, da die Behörden einem Brückenbau ablehnend gegenüberstehen, sollte aber, beseelt von modernen „Verkehrsideen" und von Wohlwollen für andere, auch eine „Gedankenbrücke" von sich zu dem Publikum schlagen, das für den Standpunkt der Behörden nicht verantwortlich ist. Durch die Maßnahme der „Brückensperre" das Interesse der in Betracht kommenden Behörden aber erzwingen zu wollen, ist insofern entschieden zu verurteilen, als „Unbeteiligte" durch die erwähnte „Sperrdekredierung" nicht nur Unbequemlichkeiten auf sich nehmen müssen, sondern wirtschaftlich sogar schwer geschädigt werden. Es dürften den Wirten des unteren Bahnhofes und des Muldenhammer Gasthofes durch die „Sperre" nicht unwesentliche Einnahmen verloren gegangen sein, denn an beiden Ufern der Mulde „irrten" erholungs- und erfrischungsbedürftige Spaziergänger „verzweifelt" umher. Ohne Rücksicht auf den „rechtlichen Impuls" der Brückenbesitzer — dürfte die Brücke auch für den Fußgänger geschlossen werden? — muß man sich wundern darüber, daß sie es nicht für notwendig erachteten, die geplante Brückensperre unter Angabe der Gründe und des Zeitpunktes öffentlich bekanntzugeben. Soviel „Wohlwollen" konnte und mußte man dem Publikum erweisen. Unangenehm berührte es aber, daß ein „uniformierter" Wächter, der von „Europens Höflichkeit" nicht „übertüncht" war — er entpuppte sich als auf Urlaub weilender Werkführer der Ungerschen Holzschleiferei — jenseits der Brücke das vom Bahnhof kommende Publikum nach Art „derer von Thersites" behandelte. Es dürfte überhaupt eine offene Frage sein, ob ein auf Urlaub weilender Reservist in Uniform derartige Civildienste zu verrichten berechtigt ist. Mindestens müßte er sich wohl dann des Anstandstones bedienen. Mögen diese Zeilen zur Erweckung der Ueberzeugung dienen, daß wir, die wir in „den Morgenstunden" des 20. Jahrhunderts leben, noch nicht überall „das Zeichen des Verkehrs" erblicken, daß Privatbrückenbesitzer ihren Mitmenschen Wohlwollen erweisen, daß Brückenwächter sich des Anstandes bedienen, und daß beteiligte Behörden „verkehrsfördernd" wirken müssen.

Ein „Betroffener" für viele.

Das Gespensterschloß.

Kriminal-Novelle von Wilhelm Grothe.

(3. Fortsetzung.)

Bei dem Worte Eidam war Jaques Besson zusammengezuckt, als ob ein elektrischer Schlag ihn plötzlich träfe. Er griff nach der Brust und mußte sich anlehnen, daß er nicht falle.

„Wird Euch unwohl Vetter?" ließ sich eine heisere Stimme neben ihm vernehmen. Als er unwillkürlich den umflorten Blick bei Seite wandte, sah er einen schon grauhaarigen, ziemlich zerlumpten Auvergnaten vor sich. Jaques haßte diesen Menschen, der Michel Besson hieß, also einen gleichen Familiennamen besaß, und obgleich er ihm keineswegs verwandt war, ihn doch Vetter nannte. Im Allgemeinen wurde der Bettler nicht bei seinem Namen gerufen, sondern hieß weit und breit Magnan nach einem Onkel, bei dem er lange gehaust hatte.

Der Bettler kam dem Diener zur gelegenen Stunde; er diente ihm als Ableiter seines Zornes. „Warum nennst Du mich Vetter, Schuft?" stieß Jaques, seine Brust entlastend, hervor.

„Heißt der gnädige Herr nicht wie ich?" höhnte der Bettler.

„Den Teufel auch! Man möchte seinen ehrlichen Namen ablegen, wenn man ihn mit solchen jämmerlichen Gesellen teilen soll, der dem lieben Gott den Tag abstiehlt."

„Darauf steht keine Strafe", erwiderte Magnan mit grinsender Miene.

„Nun, es ist ein Schritt nur vom Tagediebstahl zum Verbrechen. Mach', daß Du fort kommst, oder ich lasse die Hunde los", schnaubte Jaques ihn an.

„Ich denke, Ihr hättet heute mehr zu tun. Seht da kommt schon wieder ein Wagen. Ah, das ist der Herr von Chamouroux. Beeilt Euch, daß Ihr den Schlag öffnet, sonst kommt Pierre Souchon Euch zuvor. Seht Ihr wohl, da habt Ihr Euch den Rang ablaufen lassen.

Halb sinnlos vor Wut stürzte Jaques auf den Bettler und warf ihn zu Boden, indem seine Hände ihn würgten. Magnan rief um Hilfe, und Pierre Souchon sprang herbei, um ihn aus der Gewalt des Zornigen zu befreien, während der Graf von Chamblas auf der Schwelle des Hauses erschien. Mit Mühe gelang es dem riesigen Souchon nur, die Beiden auseinander zu reißen, worauf der Graf zwischen sie trat.

„Was soll das?" fragte er mit scharfer Stimme.

„Er hat mich ermorden wollen, weil ich ihn Vetter nannte", entschuldigte sich mit einer Verbeugung der Bettler: „Es mag Unrecht gewesen sein, aber ich scherzte."

„War das ein Grund, so wütend über einen Menschen herzufallen?" bemerkte streng der Graf: „Diesen Bettler kann ich so gut wie Dich als Knecht annehmen, wenn er will."

„Nein, nein, gnädigster Herr, ich sehne mich nicht nach dieser Kollegialität. Wenn Sie mir etwas gewähren wollen, so erlauben Sie, daß ich mich heute hier sättigen kann, ohne daß man den alten Magnan fortweist. Ich werde mich sicher nicht vor Ihren Gästen bemerkbar machen und Ihnen zur Unehre gereichen."

Der Graf bewilligte ihm seine Bitte, den vortretenden Jaques zurückweisend.

„Ich wollte, ich läge begraben;" stöhnte dieser, als sich Chamblas entfernt hatte.

Wieder rollte ein Wagen vor, es war dies der Bräutigam Louis Villehardin de Marcellange, der von seiner Schwester, der Frau von Tarrade begleitet wurde.

Bei seinem Anblick glaubte Jaques, daß ihm die Sinne schwänden, er meinte zu Boden sinken zu müssen. Mit furchtbarer Anstrengung richtete er sich auf und floh in den Wald, welcher das alte Schloß umgab. In seinem dichtesten Dunkel warf er sich zur Erde und stöhnte herzzerreißend. Dann ergoß er sich in wilden Wutausbrüchen wieder.

Als er am Nachmittag blaß und matt zurückkehrte, war die Trauung beendet, war Theodora Frau von Marcellange, ihr Gatte der Eigentümer von Schloß Chamblas.

„Du bist krank, Kamerad," sagte Pierre Souchon, „suche Deine Kammer auf und lege Dich auf das Ohr. Wie Du ausschaust, kannst du doch nicht hinein und bedienen."

„Wie sah die Comtesse aus, als der Priester sie traute?" fragte Besson.

„Ihr steht der Myrtenkranz nicht; aber Zufriedenheit verschönt sie."

Besson suchte seine Kammer auf: „Ich hasse ihn — tötlich," knirschte er in sich; „er hat mir gestohlen, was mein war."

Am Abend kam er wieder aus seiner Kammer herunter. Niemand hatte auf ihn geachtet. Das war gewesen. Erst als sich der Hunger einstellte, wich der Zorn der Notwendigkeit. Er sättigte sich in der Küche. Als er aus derselben heraustrat, stand er dem Grafen Chamblas plötzlich gegenüber, der ihn heftig anließ, daß er in zerzausten Kleidern herumlungere und sich nicht bei der Bedienung der Gäste beteiligte.

Jaques hatte eine heftige Antwort auf der Zunge, verschluckte sie aber, als der Gedanke ihm durch das Gehirn fuhr, der Graf könne darauf sinnen, den Widerspenstigen aus dem Schlosse jagen zu lassen. Somit stotterte er einige Entschuldigungen hervor und ließ sich eine Livrée von Pierre Souchon geben, um sich in die Salons zu begeben und Erfrischungen herumzureichen.

Als Theodora ihn in dieser Tracht bemerkte, erblaßte sie. Die Bewegung, welche sie ergriffen hatte, wurde ihrer aber nicht Meisterin; Theodora bezwang dieselbe und scherzte mit ihrer Umgebung, mit ihrem Gemahl. Besson, der dies bemerkte, bis die Zähne fest aufeinander, während er im Innern alle Flüche gegen Himmel und Menschen jetzt zum tausendsten Male wiederholte. Dann trat er festen Schrittes mit seinem Plateau auf die Gruppe zu, deren Mittelpunkt das junge Ehepaar war.

Die Hand der Gräfin Rochenegli de Chamblas hielt ihn zurück.

„Jaques, gib mir ein wenig Eis." Während sie das Geforderte nahm, schauten ihre nächtigen und glühenden Augen ihn an, als wollten sie in den verborgensten Falten seines Herzens lesen, dann sagte sie leise und in gütigerem Tone, als sie sonst zu sprechen gewöhnt war: „Du scheinst dem Eis nicht zu gleichen, Jaques, ich lasse Dich zurück, daß meine Tochter einen stets treuen und bewährten Freund in der Nähe besitzt. Ich rechne darauf. Schweigen!"

Sie wandte sich um; ihre Worte hatten Balsam in seine Wunden gegossen — er betrachtete sich als Dolmetsch der Tochter. Jedenfalls sei Theodora ihm nur gezwungen treulos geworden, tröstete er sich. Von dem Augenblick schlichen seine Blicke mit rührendem Ausdruck zu der Comtesse und ruhten nur auf Herrn von Marcellange mit Haß.

Das entging dem jungen Ehemann nicht, und er fragte seine Gemahlin: „Wer ist der Bursche, der mich so finster anstiert? Das ist ein unheimlicher Gesell."

„Sie sind ungerecht gegen den armen Jaques," erwiderte sie und gab ihrem Ton den Schimmer der größtmöglichsten Teilnahmlosigkeit? „Seit über zehn Jahren ist er in unseren Diensten, und ich baue felsenfest auf seine Treue."

„Da gleicht er Pierre Picard, der in unserem Hause aufgezogen ist und es noch niemals verlassen hat. Ich habe ihn mit mir gebracht, und wenn Sie es gestatten, stelle ich ihn morgen meiner jungen Frau vor." Er erhielt die Erlaubnis mit den scherzhaft ausgesprochenen Worten:

„Tun sie das. Somit hat jeder von uns seinen vertrauten Diener und Freund, der uns ergeben ist und auf den wir rechnen können, wie der Feldherr auf sein Armee."

„Ich hoffe, daß Jeder von Euch des Andern bester Freund sein wird," sagte die tiefe Stimme des würdigen Grafen von Chamblas. „Glaubt mir, Kinder, eine Ehe wie sie sein soll, schafft den Himmel auf Erden. Hütet Euch vor Disharmonie, daß Ihr nicht in die irdische Hölle gestürzt werdet, die zu Lastern und Verbrechen führt."

(Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

— Berlin, 1. Juni. Während der Abwesenheit ihrer Dienstherrin, der Restaurationsbesitzerin Mager in der Georgenkirchstraße, versuchte das Dienstmädchen die beiden neun Monate bez. drei Jahre alten Kinder mit Salzsäure zu vergiften und verschwand dann mit besseren Kleidungsstücken der Frau Mager und 160 Mark barem Geld, das es durch Aufbrechen eines Tischkastens an sich brachte. Das ältere Kind hatte sich geweigert, von dem Gift zu trinken und ist unverletzt geblieben, das kleinere Kind wurde in bedenklichem Zustande ins Krankenhaus gebracht. Man nimmt an, daß die Verbrecherin Helfershelfer hatte.

— Zum deutsch-französischen Schüleraustausch. Der französische Klub für deutsche Unterhaltung sendet im Juli 60—80 französische Gymnasiasten in die Rheinprovinz. Die Gymnasiasten kommen in Begleitung ihrer Angehörigen und von Mitgliedern des Klubs. Die französischen Gäste werden am 13. Juli in Düsseldorf eintreffen, den 14. in Düsseldorf und den 15. in Köln verbringen, den 16. wollen sie zu einer Rheinfahrt und zu einem Besuch von Bonn, des Drachenfels und Koblenz benutzen. Die Angehörigen und Mitglieder des Klubs kehren dann nach Paris zurück, die Gymnasiasten werden in der Rheinprovinz auf 6—8 Wochen in Familien untergebracht. Dazu werden besondere Ortsausschüsse in Barmen, Bonn, Köln, Koblenz, Krefeld, Düsseldorf, Elberfeld und Essen gebildet. Diese Ausschüsse werden auch Vorbereitungen treffen, um die Gymnasiasten während ihres Aufenthaltes in Deutschland mit den Verhältnissen der Rheinprovinz durch Vorträge, Besichtigungen und Ausflüge näher bekannt zu machen. Es handelt sich in der ganzen Angelegenheit, wie die Tägliche Rundschau mitteilt, um einen Schüleraustausch, dem sich auch ein Austausch von Lehrern und Lehrerinnen anschließen soll.

— Millionärstochter und Klempnergeselle. Eine Aufsehen erregende Angelegenheit, die auch bereits in Paris zum allgemeinen Gesprächsthema geworden ist, hat sich in Isle-Adam dieser Tage zugetragen. Dort bewohnt seit mehreren Jahren ein Herr, dessen Name von den französischen Zeitungen diskret nur mit P. angegeben wird, ein prunkvoll ausgestattetes Schloß. Die einzige Tochter, ein bildhübsches Mädchen von 18 Jahren, ist die Erbin eines Vermögens von über 20 Millionen. Dieser Tage nun begab sich die reiche Erbin mit ihrer Gouvernante in mehrere Geschäfte um Einkäufe zu machen. Dabei verstand sie es, sich auf kurze Zeit zu entfernen, um bis auf den heutigen Tag

in die elterliche Wohnung nicht zurückzukehren. Zu derselben Zeit verschwand aus Isle-Adam der Sohn eines Arbeiters, der häufig in Gemeinschaft mit seinem Vater Dachdecker- und Klempnerarbeiten im Schlosse ausgeführt hatte. Bei dieser Gelegenheit hatte er es verstanden, sich der Tochter zu nähern und ihre Liebe zu erringen. Der betrübte Vater des jungen Mädchens ist eilends nach Paris abgereist um von hier aus besser die Spur der Flüchtigen verfolgen zu können.

— Vom unzuverlässigen Laubfrosch erzählt der Gaulois: Es war in Tlemcen (Algerien) im Monat März 1899; das Wetter war entsetzlich: Hagel, Regen, Frost usw. Trotzdem forderte Marschall Bugeaud, der Gouverneur von Algerien, alle seine Leute auf, sich für die Uebersiedlung aufs Land bereit zu halten; er kündigte jeden Tag prächtiges Wetter an, aber diese Prophezeiung traf nie ein. Der Marschall besaß einen hübschen kleinen Laubfrosch, der in seinem Schlafzimmer in einem großen Glase ein vergnügtes Leben führte. Nun geschah es aber, daß jeden Morgen der Bursche des Marschalls, ohne daß sein Herr eine Ahnung davon hatte, ein bischen warmes Wasser in das Laubfroschglas goß. Unter dem Einfluß der Wärme kletterte dann der Frosch rasch die kleine Leiter hinauf, bis er sich aus dem Bereich des Wassers entfernt hatte. So wurde alle Tage das unbegrenzte Vertrauen, daß der Marschall seinem Froschbarometer schenkte, in geradezu schmählicher Weise getäuscht.

Wettervorhersage für den 4. Juni 1907.
Ziemlich trübe und regnerisch, böige nordwestliche Winde, Fortdauer des jetzigen Witterungscharakters wahrscheinlich.

Standesamtliche Nachrichten von Schönheide
vom 26. Mai bis mit 1. Juni 1907.

Geburtsfälle: 133) Dem Bürstenfabrikarbeiter Paul Friedrich Hüttner hier 1 S. 134) Dem ansässigen Restaurateur Friedrich Wilhelm Waßmann hier 1 S.

Aufgebote: a. hiesige: 29) Lehrer Paul Hermann Gey in Dresden mit Haustochter Katharina Elsa Schröter hier.
b. auswärtige: keine.
Eheschließungen: keine.
Sterbefälle: 94) Herbert Heinrich, S. der ledigen Tamburiererin Klara Elise Neubert hier, 2 M. 3 T. 95) Emilie Lina Thomas geborene Schädlich hier, ohne besonderen Stand, 1 Witwe, 46 J. 7 M. 19 T.

Kirchliche Nachrichten aus der Parochie Eibenstock
Mittwoch ³/₄9 Uhr: Bibelstunde (Turnhalle). Pastor Rudolph.

Kirchennachrichten aus Schönheide.
Mittwoch, den 5. Juni 1907, vorm. 10 Uhr: Wochenkommunion. Pfarrer Wolf.

Chemnitzer Marktpreise
am 1. Juni 1907.

	von Mk.	Pf.	bis Mk.	Pf.	
Weizen, fremde Sorten	10	50	10	90	pro 50 Kilo
" sächsischer,	10	60	10	80	"
Roggen, niedl. sächs.,	10	40	10	70	"
" preuß.,	10	40	10	70	"
" hiesiger,	10	35	10	60	"
" fremder,	10	50	10	70	"
Braugerste, fremde,	—	—	—	—	"
" sächsische,	—	—	—	—	"
Futtergerste	8	50	8	75	"
Hafer, sächs.	10	15	10	40	"
" ausländischer	—	—	—	—	"
" preußischer	10	25	10	50	"
Kocherbsen	10	—	10	50	"
Mahl- u. Futtererbsen	9	75	10	—	"
Heu	3	70	4	10	"
Stroh, Flegeldrusch,	3	20	3	40	"
" Maschinendrusch, Langstroh	2	70	3	—	"
" Maschinendrusch, Krummstroh	2	40	2	70	"
Kartoffeln	3	50	4	30	"
Butter	2	50	2	70	" 1 "

(Preisfeststellungen der Produktenbörse zu Chemnitz bei Abnahme v. 10,000 kg. — Stroh: netto.)

Neueste Nachrichten.
(Wolff's Telegraphisches Bureau.)

— Dresden, 2. Juni. Se. Majestät der König wohnte heute vormittag dem Gottesdienste in der Kapelle der Villa Wachwitz bei. Um 2 Uhr fand beim König Familientafel statt.

— Berlin, 3. Juni. (Privattelegramm.) Die organisierten Putzer und Putzerarbeiter von Groß-Berlin beschlossen gestern in Versammlungen, die Arbeit einzustellen. Der Kampf im Berliner Baugewerbe erfährt dadurch eine neue Verschärfung.

— Salzburg, 2. Juni. Heute früh entgleiste ein Personenzug zwischen Bischofshofen und Hüttau, da das Gleis unterwaschen war. Die Maschine und der Tender stürzten ab. Der Maschinenführer dürfte unter der Maschine liegen. Zwei Bahnbeamte und fünf Passagiere wurden leicht verletzt.

— Budapest, 2. Juni. Ministerpräsident Frhr. von Beck traf heute vormittag hier ein und hatte eine längere Konferenz mit dem Ministerprädenten Dr. Wekerle. Abends reiste Frhr. v. Beck nach Wien zurück.

— Petersburg, 2. Juni. Die Petersburger Telegraphenagentur teilt mit: Die im Auslande verbreiteten Meldungen über einen Anschlag auf den Großfürsten Konstantin beruhen auf einem Mißverständnis. Der Eilzug, mit welchem der Großfürst reiste, traf um 11 Uhr 51 Minuten abends ein. An demselben Tage fuhr eine Rangierlokomotive auf den um 5 Uhr 15 Minuten abends eintreffenden Zug. In diesem befanden sich weder ein Großfürst noch irgend eine amtliche Persönlichkeit. Der schuldige Eisenbahnbeamte ist sofort entlassen worden.

Saison-Theater in Eibenstock
Feldschlösschen.
Direktion: **Th. verw. Schmidt (Stadttheater Limbach i. S.)**
Dienstag, den 4. Juni 1907:
Zum Benefiz für **Paul Schmidt.**
Unter Mitwirkung der Stadtkapelle.
Große Gesangsposse! Ungeheurer Lacherfolg!
Millionen-Schulze
oder: **Schulze von der Aristokratie.**
Gesangsposse in 5 Akten von Wilken.
NB. Erlaube mir ein kunstsinniges Publikum von Eibenstock und Umgegend zu meinem Benefiz-Abend ganz ergebenst einzuladen.
Hochachtend
Paul Schmidt.

Gasthaus Muldenhammer.
Mittwoch, den 5. Juni, von nachm. 4 Uhr an
Großes Garten-Konzert
Entree 30 Pf. gespielt von der Eibenstocker Stadtkapelle. **Entree 30 Pf.**
Als Spezialität: **selbstgebackene Pfannkuchen** u. **Schinken** mit **Kartoffelsalat.** Um freundlichen Besuch bittet
Paul Hubrich.
Bei ungünstiger Witterung findet das Konzert **Donnerstag** statt.

Mehrere geübte Stickmädchen sowie Ausschneider
sucht sofort **Ewald Seydel Nachf.**

„Stahlross."
Sonntag, den 9.: **Klubfahrt nach Karlsbad.** Karten bis Donnerstag den 6. beim Fahrwart abzugeben.

Kinder- und Kranken-Nährmittel:
Nestle's u. Kufeke's Kindermehl, Knorr's u. Weibezahn's Hafermehl, Hafer-Cacao, Mondamin, Maizena, Malz-Extract, Milchzucker, Schweizermilch.
Artikel zur Mund- u. Zahnpflege, Schwämme, Verbandstoffe, Badesalze, Mineralwässer 2c.
empfiehlt bestens
H. Lohmann,
Drogenhandlung.

Hamburger Export.
Bestens eingeführte Hamb. Export-Agenten wünschen mit einer **leistungsfähigen Fabrik** in **Eibenstocker Besätzen** 2c. in Verbindung zu treten, welche den Export rationell aufzunehmen beabsichtigt. Gefl. Offerten unt. **H. K. 65155** bef. **Rudolf Mosse, Hamburg.**

Zu dem am **9.** bis mit **11. Juni** stattfindende
Schützenfest in Eibenstock
werden die geehrten Einwohner von **Eibenstock** und **Umgegend** nochmals ganz ergebenst eingeladen.
Die Schützengesellschaft.
Robert Krauß, Vorst.

Fest-Ordnung.
1) **Sonntag, den 9. Juni:**
Nachmittags 1 Uhr: **Stellen zum Umzug bei Bruno Lang.**
" 2 " **Schützenauszug nach dem Schützenhaus.**
" 3 " **Beginn des Schießens nach dem Vogel.**
" 4 " **Beginn des öffentlichen Festballes im Schützenhaus.**
2) **Montag, den 10. Juni:**
Vormittag 11 Uhr: **Frühschoppen mit Konzert,** gespielt von der Stadtkapelle in der „Zentralhalle."
Nachmittag 2 Uhr: **Große Kinderbelustigung auf d. Schützenplatz, Aufsteigen von Luftballons.**
" 4 " **Fortsetzung des Schießens und Beginn des öffentl. Festballes im Schützenhaus.**
3) **Dienstag, den 11. Juni:**
Nachmittag 2 Uhr: **Fortsetzung des Schießens.**
" 6 " **Königs Einzug.**
Abends 8 " **Königs-Ball,** hierzu haben die Los-Inhaber **freien Zutritt.**
Die geehrten Schützenbrüder werden gebeten, sich an dem **Umzug** sowie an obiger Fest-Ordnung recht zahlreich zu beteiligen.
Der Vorstand.
R. Krauß.

Ungarweine
bestens erhältlich bei
Josef Zettel,
Feldstraße 1.

An alleinstehende 3fach ⁶/₄-Maschine suche sofort
tüchtigen Sticker.
Hermann Bodo.

Junges Fräulein
sucht bis 15. Juni in der Unterstadt eine **Schlafstelle,** wenn möglich mit **Mittagstisch.** Gefl. Offerten unter **P. K. 126** an die Expedition dieses Blattes erbeten.

KABEL'S
DAMPF-REINIGUNGS-ANSTALT
für Teppiche, Garderobe, Innendecoration, Polstermöbel.
Fernsprecher 692

Eibenstock
Annahmelokal: Schneebergerstrasse 1.
Erstklassige Ausführung. **Prompte Rücklieferung.**

Fräulein
für die **Abfertigung** gesucht. Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Sticker
an ⁶/₄-Maschine **sucht sofort**
Arno Schmidt.

Eine Aufwartung
wird für einige Stunden des Tages **gesucht.** Wo, z. erf. i. d. Exped. d. Bl.

Geräucherte
Matjes-Heringe
empfiehlt **Bernh. Löscher.**

Die diesjähr. Grasnutzung
meiner **Dorfbachwiese** ist billig zu verpachten. **Ortsr. Meichsner.**

Spratt's Patent
Hundekuchen, Geflügelfutter und **Kückenfutter**
hält stets auf Lager und empfiehlt bestens **H. Lohmann.**

Werter Herr!
Besten Dank für Ihre bewährte Rino-Salbe. Seit 2 Jahren habe ich eine wunde Hand gehabt; nach Gebrauch Ihrer Rino-Salbe ist die Hand geheilt.
Gruß von
Jul. Melle.
Friedrichsberg, 10./12. 1906.
Diese Rino-Salbe ist in den meisten Apotheken zu haben, aber nur echt in Originalpackung weiß-grün-rot und Firma R. Schubert & Co., Weinböhla. Fälschungen weise man zurück.

Ein im **Steppen geübtes**
Mädchen
für sofort **sucht**
Paul Hagert.

Aelteren exakten Sticker
an 2fach ⁶/₄-Maschine **sucht**
Paul Hagert.

6 Stück gebrauchte gut erhaltene
Plüschstühle
(Nußbaum), billig zu **verkaufen.**
Wo, zu erfragen in der Expedition dieses Blattes.

Eine Giebelwohnung
mit **Stickmaschinenraum** per 1. Juli oder später zu **vermieten.**
Zu erfahren in der Exped. d. Bl.

Sommer-Malta-Kartoffeln
empfiehlt **R. Enzmann.**

Wäschemangeln
Drehrollen, f. Mangelstuben u. Private. Neu: Selbsttätige Umkehrmangeln m. hoh. Glättfläche, sowie weltberühmte Ruppert-Mangeln mit Eisengestell (schweres Kaliber). Zuletzt mit 5 gold. Medaillen u. 3 Ehrenpreis. prämiiert. Beste Verzinsung von Lokal und Kapital. Teilzahlungen gestattet. Grösste und älteste Fabrik dieser Branche.
Ernst Herrschuh, Chemnitz No. 164.

Ich richte
jeden Sonnabend
eine Sendung zu **reinigender** und **färbender Artikel** an die
Thür. Kunstfärb. Königsee
Chemische Wäscherei,
und bitte um rechtzeitige Aufträge.
C. G. Seidel.

Umzugshalber
Verschied. zu verkaufen: **Buchbinderwerkzeug,** ziemlich neu, **1 Pult, Spieldose** mit **23 Platten usw.**
Zu erfahren in der Exped. dss. Bl.

Eine **2fach** ⁶/₄ gutgehende Vogt'sche
Handmaschine
ist billig zu **verkaufen**
Zschorlau 127 E.

Eine neue Waschmaschine,
noch nicht gebraucht, ist billig zu **verkaufen**
Breitestrasse Nr. 6.

Kutscher
für 1. Juli **sucht**
Oberförsterei Wildenthal.

Warnung! Diejenige Person, welche bösen Leumund gegen mich führt, ersuche ich hierdurch, mich fernerhin in Ruhe lassen zu wollen.
Blauenthal.

Ursprungs-Zeugnisse
sind zu haben in der Buchdruckerei von
Emil Hannebohn.

Frachtbrief-Formulare
Oesterreich. Zolldeklarationen
Zoll-Inhaltserklärungen
großes und kleines Format, sowie zum Durchschreiben
Ursprungs-Zeugnisse
Rechnungsformulare
Speise- und Weinkarten
Hausordnungen
Verschiedene Plakate
Steuerquittungsbücher
hält stets vorrätig die Buchdruckerei von **Emil Hannebohn.**

Für die notleidenden Deutschen in Rußland
sind eingegangen von:

F. u. F.	2.—	Mk.
Arbeiter R. u. Schwiegers.	3.—	"
Familie Selbmann	5.—	"
Sa.:	10.—	Mk.

Weitere Spenden nimmt gern entgegen **Die Exped. des Amtsbl.**

Hierzu eine humoristische Beilage.